



Begründung gem. § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches  
vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

---

Soweit durch die zulässigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 18 der Gemeinde Ammersbek - bisherige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. A 18 entgegenstehen, werden diese aufgehoben. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen, die vor der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 18 der Gemeinde Ammersbek verbindlich wurden, unberührt.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde können ausnahmsweise eingegrünte Carports im Bereich zwischen der vorderen Baugrenze der überbaubaren Fläche und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, um die Bepflanzung im hinteren Grundstücksbereich zu erhalten und zu schützen und um lange Zufahrten zu den Carports zu vermeiden.

Durch diese Änderung entstehen keine Kosten.

---

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek am ~~12. Dez. 1989~~ ..... gebilligt.

17. Aug. 1990  
Ammersbek, den .....  
(Bürgermeister)